Freistaat Thüringen

Landesamt für Verbraucherschutz

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Zentralabteilung
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

[redacted]

Ihr Ansprechpartner
[redacted]

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3815-[redacted]
Telefax +49 361 57 3815-[redacted]

Dez14@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
14-0228-103

Bad Langensalza
17. Dezember 2020

Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)
Antrag auf Auskunft zur Veröffentlichung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Thüringen

Sehr geehrt[redacted]

auf Ihren Antrag vom 12. Dezember 2020 erlässt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird durch Hinweis auf die Veröffentlichungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter „https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen" gewährt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das TLV ist für diesen Bescheid gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) zuständig.

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:DE15820500003004444026
BIC: HELADEFF820

Der Antrag ist auf die gemäß § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom TLV ermittelten Zahlen der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gerichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 IfSG nimmt die zuständige Landesbehörde, in Thüringen das TLV, die Meldungen von den Gesundheitsämtern entgegen.
Auf dieser Grundlage werden die verarbeiteten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern anhand der Falldefinitionen nach § 11 Abs. 2 IfSG bewertet und spätestens am folgenden Arbeitstag durch das nach § 11 Abs. 3 IfSG zuständige Gesundheitsamt vervollständigt, gegebenenfalls aus verschiedenen Meldungen zum selben Fall zusammengeführt und der zuständigen Landesbehörde sowie von dort spätestens am folgenden Arbeitstag dem Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt.

Bei den gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) ermittelten Zahlen der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich demnach um die offiziellen übermittelten Meldungen der Gesundheitsämter an das TLV. Von hier aus werden die Daten an das RKI weitergeleitet.

Hierzu veröffentlicht das Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf seiner Internetpräsenz „https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen“ die aktuellen Neuinfektionen, unter anderem der letzten sieben Tage.

Die aktuellen Fallzahlen und Inzidenzen werden auch auf den Seiten des RKI veröffentlicht - für Thüringen wie auch für die anderen Bundesländer. Hierzu wird auf den Internetauftritt des RKI Bezug genommen unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html“ dort unter „Wo gibt es die aktuellen Fallzahlen und Inzidenzen?“:
"Die an das RKI übermittelten Fallzahlen und die 7-Tages-Inzidenzen in Deutschland werden - nach Bundesland und Landkreisen - grafisch und tagesaktuell in einem Dashboard dargestellt (https://corona.rki.de). Sie sind auch im täglichen Situationsbericht zu finden. Eine tagesaktuelle Tabelle nach Bundesland ist auch unter „www.rki.de/covid-19-fallzahlen“ abrufbar. Eine Excel-Tabelle aller vom RKI berichteten Fälle, Todesfälle und Inzidenzen seit Beginn der Pandemie ist abrufbar unter „www.rki.de/covid-19 >“ Daten zum Download.
Bei der Übermittlung der Fälle von den Gesundheitsämtern über die zuständigen Landesbehörden bis ans RKI kann es zu einem Melde- und Übermittlungsverzug von einigen Tagen kommen, sowohl bei den reinen Fallzahlen als auch bei den 7-Tages-Inzidenzen (siehe auch „Warum sind die Fallzahlen am Wochenende geringer als an Arbeitstagen?“ und „Wie entsteht die Diskrepanz zwischen Inzidenzen der Landkreise den Angaben des RKI-Dashboards?“).
Weltweite Fallzahlen sind auf den Internetseiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) abrufbar."

Da vorliegend die amtliche Information in zumutbarere Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angaben beschränken, § 11 Abs. 1 Satz 5 ThürTG. Hiervon wurde im Hinblick auch auf die Antragstellung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 4 ThürTG, wonach die öffentlichen Leistungen bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Hinweis:

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürTG verletzt sieht, kann unabhängig davon den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, § 17 ThürTG.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dezernentin